

**Österreichisch Volksgruppenzentrum
Teinfaltstrasse 4
A-1010 Wien**

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zum Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes **GZ 601.999/5-V/1/00**

„Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder geändert werden“

nimmt das Österreichische Volksgruppenzentrum wie folgt Stellung:

Der Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes in der Fassung von GZ 601.999/5-V/1/00 wird abgelehnt.

Zu Artikel I:

Die uneinheitliche österreichische Verfassungsrechtslage kennt kein eigenständiges Bekenntnis zu den auf seinem Staatsgebiet lebenden autochthonen sprachlichen Minderheiten. Das Memorandum der Volksgruppenbeiräte, auf das in den Erläuterungen Bezug genommen wird, fordert daher, ein ausdrückliches Bekenntnis der Republik Österreich zu seiner historisch gewachsenen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt als Ausdruck der Solidarität mit den Volksgruppen in Form einer Staatszielbestimmung.

Generell gewähren Staatszielbestimmungen keine subjektiven Rechte, sondern dienen als objektiver Maßstab für Gesetzgebung und Vollziehung. Als Maßstab für die Prüfung von Gesetzen sind solche Verfassungsaufträge nicht geeignet, da ihnen detaillierte sprachliche Formulierungen fehlen. Als Gesetzgebungsauftrag geben sie Richtlinien für die zukünftige Regelung bestimmter Materien vor, wobei allerdings die Untätigkeit des Gesetzgebers nach heutiger Verfassungslage nicht bekämpfbar ist. Für die staatliche Verwaltung dienen sie als Interpretationsmaßstab und als Abwägungsgebot. Der Zweck einer so formulierten Staatszielbestimmung liegt wohl einerseits darin, gesellschaftliche Konflikte zu verhindern, andererseits Pluralität und Offenheit zu vermitteln, um bei der Mehrheitsbevölkerung ein Bewusstsein der Akzeptanz gegenüber den Minderheiten zu entwickeln.

Gegen einen solchen Zweck des staatlichen Bekenntnisses zur Vielfalt der Republik ist sicherlich nichts einzuwenden und entspricht auch der vom VfGH formulierten

Wertentscheidung zu Gunsten des Minderheitenschutzes. Die Textierung im Begutachtungsentwurf entspricht diesen Intentionen nicht und auch nicht die systematische Eingliederung in das B-VG als „Artikel 6a“. Wenn eine Eingliederung einer Staatszielbestimmung Volksgruppen in das B-VG gewollt wird, wäre diese an systematisch richtiger Stelle als „Artikel 8a“ zu implementieren und eine Textierung zu wählen, die den Intentionen der vom VfGH formulierten Wertentscheidung zu Gunsten des Minderheitenschutzes Rechnung trägt:

„Artikel 8a. Die Republik Österreich bekennt sich zu ihrer historisch gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in ihren Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Diese sprachlich-kulturelle Vielfalt ist zu achten, zu bewahren, zu schützen und zu fördern.“

Mit diesem Bekenntnis müssten jedoch auch konkrete einklagbare Rechte verbunden sein, um im Sinne des zitierten Memorandums einerseits ein Klima der Achtung und des Dialogs zu schaffen, andererseits ausgehend von den derzeit geltenden Minderheitenschutzbestimmungen durch zusätzliche Rechte bestehende Rechtslücken zu schließen und somit den Fortbestand der autonomen Gemeinschaften zu sichern.

Zu Artikel II:

Die wesentlichen Verfassungsgarantien des Volksgruppenschutzes in Österreich beruhen auf völkertraglichen Verpflichtungen, die Österreich im Gefolge der beiden Weltkriege eingehen musste. Dies besagt zum einen, dass der gegenwärtige Verfassungszustand kaum als Ausdruck von Grundentscheidungen gelten kann, die das österreichische Volk eigenständig über den rechtlichen Schutz seiner ethnischen Minderheiten getroffen hat. Zum anderen bringt es jener völkertragliche Ursprung des Minderheitenschutzes mit sich, dass dieser nur rudimentär und uneinheitlich ausfällt: Die Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain beziehen sich zwar auf alle Minderheiten, enthalten aber entsprechend dem damaligen Völkerbundsystem kaum Bestimmungen, die über einen individualrechtlichen Diskriminierungsschutz hinausgehen. Und Art. 7 des Staatsvertrags von Wien, der detailliertere positive Schutz- und Leistungspflichten enthält, erfasst wiederum nur jene Minderheiten, für welche auswärtige Schutzmächte diese vertragliche Garantien eben durchgesetzt haben, nämlich Kroaten und Slowenen in Kärnten, Steiermark und Burgenland.

Die einzige Verfassungsbestimmung, die eine autonome und einheitliche österreichische Regelung über den Schutz ethnischer Gruppen darstellt, ist der in die republikanische Verfassungsordnung übernommene Art. 19 des Staatsgrundgesetzes aus 1867.

In Österreich drückt sich in Klagen von Seiten Betroffener ein vielfältiger Mangel an einem durchsetzbaren Schutz des kulturellen Bestandes der Volksgruppen als solcher aus, von fehlenden zweisprachigen Ortsbezeichnungen bis zum indirekten Assimilationsdruck im Erziehungswesen. Andererseits leiden die österreichischen Volksgruppen daran, dass sie kein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung haben, mit welchem sie, gerade was den Schutz ihres Bestandes anlangt, ihre Interessen authentisch formulieren und rechtlich und politisch zur Geltung bringen könnten. Den österreichischen Minderheiten wird nicht in hinreichendem Ausmaß garantiert, als Volksgruppen weiterbestehen und sprechen zu können.

Die Verfassungsnorm, die am ehesten Ansätze für einen solchen gruppenrechtlich konzipierten Minderheitenschutz bieten würde, ist aber gerade jener Art. 19 StGG aus 1867, der laut Begutachtungsentwurf aufgehoben werden soll. So sehr es zutrifft, dass sich die

faktischen Voraussetzungen in der Republik verschoben haben, so wenig vermag dieser Umstand die pauschale Schlussfolgerung zu tragen, dass das altösterreichische Konzept des Nationalitätenschutzes damit einfach obsolet geworden sei. Im Gegenteil. Gerade die Ansätze zu einer gruppenrechtlichen Konzeption, wie sie aus dem Art. 19 StGG herausgelesen werden können und teilweise auch in der Judikatur des Reichsgerichts entfaltet worden sind, gewinnen gerade unter den veränderten Voraussetzungen einer Minderheitensituation noch an Bedeutung: Während ethnische Gruppen als Komponenten eines multinationalen Staates einander in ihrem Bestand kaum ernsthaft gefährden können, sehen sich ethnische Minderheiten einem massiven Assimilationsdruck von Seiten der Mehrheitskultur ausgesetzt. Dies macht gerade die Erhaltung der Minderheitskultur zu einem grundrechtlichen Hauptanliegen, welches eben nur als kollektives Recht adäquat umsetzbar ist.

Aus verschiedensten Gründen wäre daher eine Neufassung des Artikel 19 Staatsgrundgesetz 1867 einer einfachen Staatszielbestimmung vorzuziehen: Aus formellen Gründen wäre es schwierig, eine Staatszielbestimmung in die österreichische Verfassungskunde einzubauen, da das B-VG die Funktion und den Stil einer Anordnung politischer Verfahrensabläufe hat („Spielregelverfassung“). Die Neufassung des Art. 19 StGG würde die Regelung im österreichischen Grundrechtskatalog von 1867 belassen und noch stärker im Sinne des Memorandums die österreichische Identität betonen, die ihre Wurzeln auch in der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Monarchie hat.

Angeregt wird die Ernennung eines Regierungsbeauftragten bzw. Einsetzung einer Verfassungsexpertenkommission, mit der Aufgabe, bis zu der von der Bundesregierung für den Herbst 2000 angekündigten Verfassungsreform einen Vorschlag für eine Neukodifizierung des österreichischen Volksgruppenrechts auf verfassungsrechtlicher und einfacher gesetzlicher Ebene vorzubereiten.

Das Österreichische Volksgruppenzentrum erneuert im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens und gegebenenfalls für das Mandat eines Regierungsbeauftragten bzw. einer Verfassungsexpertenkommission den Vorschlag für eine Neufassung des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes aus 1867:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 684/1988, lautet:

"(1) Österreich bekennt sich zur historisch gewachsenen ethnischen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt seiner Bürger. Jede Volksgruppe hat ein unverletzliches Recht auf Erhaltung ihres Bestandes sowie auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und ihres Volkstums. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

(2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Niemandem darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als Volksgruppenangehörigen zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Niemand ist verpflichtet, seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

(3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergarten- und Schulunterricht in der jeweiligen Volksgruppensprache. Anzahl und Standorte der Kindergärten und Schulen, an welchen in den Volksgruppensprachen unterrichtet wird, sowie das Ausmaß dieses Unterrichts sind nach Maßgabe des Interesses an der Erhaltung des Gebrauchs der Volksgruppensprachen in den traditionellen Siedlungsgebieten, darüber hinaus nach dem örtlichen Bedarf festzulegen.

(4) Die Volksgruppenangehörigen haben Anspruch auf Gebrauch der Volksgruppensprache im öffentlichen Leben und im Verkehr mit öffentlichen Stellen. Bei entsprechendem Bedarf, jedenfalls aber im traditionellen Siedlungsgebiet ist die Volksgruppensprache als mit dem Deutschen gleichberechtigte amtliche Sprache zu verwenden. Ansonsten sind den Volksgruppenangehörigen angemessene Erleichterungen für den Gebrauch der Volksgruppensprache zu gewähren. Die Volksgruppen haben das Recht, dass in ihren traditionellen Siedlungsgebieten topographische Bezeichnungen und Aufschriften auch in der Volksgruppensprache abgefasst sind.

(5) Organisationen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für eine Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte und rechtlichen Interessen der betreffenden Volksgruppe vor staatlichen Behörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt."

Artikel II

Art. 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl Nr. 152/1955, bleibt unberührt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Kern des Grundrechtekatalogs der österreichischen Bundesverfassung ist nach wie vor das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 (siehe Art. 149 Abs. 1 B-VG). Das Staatsgrundgesetz enthält auch eine Bestimmung über den Schutz der ethnischen Minderheiten (Art. 19 StGG: "Volksstämme"), deren Geltung heute allerdings fraglich ist. Sie entspricht, obwohl sie durchaus bemerkenswerte und auch in der Gegenwart noch relevante Ansätze enthält, auch gewiss nicht mehr einem zeitgemäßen Schutz der Volksgruppen. Sie ist durch spätere Verfassungsbestimmungen völkerrechtlicher Herkunft (Abschnitt V des III. Teils des Staatsvertrags von St. Germain, Art. 7 Wiener Staatsvertrag vom 15. Mai 1955) überlagert und weitgehend ersetzt, nach verbreiteter Ansicht sogar vollständig verdrängt worden. Verfassungsbestimmungen über den Minderheitenschutz finden sich ferner in den Minderheitenschulgesetzen für Kärnten und Burgenland.

Der vorliegende Entwurf versucht, diese strittige und jedenfalls sehr zersplitterte Verfassungsrechtslage durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen. Das entspricht zum einen den Bemühungen, die allgemeine Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes zu bereinigen (siehe dazu etwa *Irresberger*, Wege aus dem Verfassungsschungel?, JRP 1994, 239 ff). Zum anderen ist es ein berechtigtes Anliegen der österreichischen Volksgruppen, eine für alle

Volksgruppen einheitliche und eindeutige Verfassungslage herzustellen und an

systematisch passender Stelle im Bundesverfassungsrecht zu verankern.

Was die systematische Stellung einer solchen Verankerung anlangt, so basiert der vorliegende Entwurf auf der Überlegung, dass das Staatsgrundgesetz nach wie vor die eigentliche Verfassungsurkunde in bezug auf Grundrechte ist. Da es sich bei den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Volksgruppen um Grundrechte der Volksgruppenangehörigen, aber auch der Volksgruppen als solcher handelt, ist eine Regelung im StGG derzeit einer solchen im B-VG selbst vorzuziehen. Es wird dadurch der subjektive Charakter dieser Rechte hervorgehoben. Art. 19 StGG bietet sich aber auch deshalb an, weil er schon bisher die einzige Bestimmung über den Schutz von Minderheiten mit umfassendem Geltungsanspruch enthält.

Was den Inhalt betrifft, so versucht der Entwurf den vorhandenen Bestand an verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Volksgruppen und der Angehörigen von Volksgruppen zu vereinheitlichen. Die im Wiener Staatsvertrag der slowenischen und kroatischen Minderheit in Burgenland, Kärnten und Steiermark garantierten Rechte werden auf alle "autochthonen" Minderheiten ausgedehnt. Lücken im geltenden Rechtsbestand werden insofern geschlossen, als etwa auch das Kindergartenwesen erfasst wird. Die Judikatur des VfGH wird berücksichtigt. Um die Konsensfähigkeit des Entwurfs zu gewährleisten, werden aber nicht prinzipiell neue, im geltenden Verfassungsrecht noch nicht verankerte Rechte vorgesehen. Der vorliegende Entwurf versucht vielmehr eine Konsolidierung des geltenden Bundesverfassungsrechts. Eine Weiterentwicklung dieses Rechtsbestandes ist eine verfassungspolitische Frage, über die ein entsprechender Konsens hergestellt werden müsste. Vorsichtig weiterentwickelt wird allerdings das bestehende

Rechtsschutzsystem insofern, als den Volksgruppen als solchen die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer kollektiven Rechte gewährleistet wird, doch kann dies an die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 19 StGG anknüpfen.

Schon aufgrund des Verfassungsrangs der vorgeschlagenen Regelung versteht sich von selbst, dass einzelne Bestimmungen einer Präzisierung durch einfache bundesgesetzliche Regelungen zugänglich sind. Allerdings dürfen die hier gewährleisteten Rechte durch den einfachen Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden. Auf einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt wird daher, um diesbezüglich keine Fehldeutungen zu verursachen, verzichtet. Vgl. im übrigen auch die Rechtsprechung des VfGH zu Art. 7 des Wiener Staatsvertrages, insbesondere VfSlg 11.585/1987.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Art. 19 Abs. 1 StGG:

An die Spitze der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 19 StGG soll eine Staatszielbestimmung gestellt werden, die zugleich eine grundsätzliche verfassungsrechtliche

Wertentscheidung zugunsten des Volksgruppenschutzes im Sinne der Judikatur des VfGH zum Ausdruck bringt. Den Begriff der Volksgruppe in dieser Bestimmung näher zu definieren (vgl. § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz), wäre überflüssig. Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass es um die "autochthonen" Volksgruppen Österreichs geht. In Zweifelsfällen wäre im Sinne einer historischen Auslegung auf das Volksgruppengesetz in seiner geltenden Fassung zurückzugreifen.

Zum zweiten Satz vgl. die ursprüngliche Fassung des Art. 19 Abs. 1 StGG sowie § 1 Abs. 1 Volksgruppengesetz. Schon Art. 19 StGG ging von einem kollektiven Volksgruppenschutz aus, das heißt: einer Anerkennung der Volksgruppen als Träger von (kollektiven) Grundrechten, soweit es um die Erhaltung ihres kulturellen Bestandes als (gruppenspezifisches) öffentliches Interesse geht.

Zum dritten Satz vgl. § 1 Abs. 1 Volksgruppengesetz. Es erfolgt hier eine grundsätzliche Festlegung positiver staatlicher Schutz- und Leistungspflichten, wie sie in der Judikatur anerkannt sind, und zwar sowohl im Hinblick auf den kollektiven wie auf den individuellen Minderheitenschutz. Die Formulierung ist ausreichend weit, sodass sie über die konkreten Anwendungsfälle in den folgenden Absätzen hinaus auch andere gesetzliche Begünstigungen, etwa Maßnahmen positiver Diskriminierung deckt, die andernfalls unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes problematisch erscheinen könnten. Nach der Rechtsprechung des VfGH (siehe VfSlg 9224/1981) ergibt sich schon aus einer Gesamtschau des geltenden Verfassungsrechts "eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes", der eine "mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen ... nicht immer genügen" könne. Dieser Rechtsprechung wird mit dem zweiten Satz im Abs. 1 des Entwurfs eine eindeutige verfassungsgesetzliche Grundlage "nachgereicht".

Zu Art. 19 Abs. 2 StGG:

In diesem Absatz geht es um die Frage der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, die im Sinne des schon dem geltenden Verfassungsrecht in seiner Auslegung durch den VfGH zugrundeliegenden "anonymen Bekenntnisprinzips" verfassungsrechtlich erklärt werden soll. Vgl. dazu auch § 1 Abs. 3 Volksgruppengesetz.

Der erste Satz stellt die Unabhängigkeit der Volksgruppenzugehörigkeit im rechtlichen Sinn von objektiven Merkmalen klar. Der zweite Satz enthält ein Diskriminierungsverbot. Die gegenüber dem VolksgruppenG veränderte Formulierung soll eine Deutung ausschließen, wonach dem Bekenntnis zur Volksgruppe eine "objektive" Gruppenzugehörigkeit gegenübersteht.

Der dritte Satz ist Ausfluss aus der Subjektivität der Volksgruppenzugehörigkeit. Weiters wird ein Verständnis der Volksgruppenzugehörigkeit als Statusbegriff ausgeschlossen: Die jeweilige Inanspruchnahme von einzelnen Minderheitenrechten ist stets frei und unabhängig von einer generell deklarierten Zugehörigkeit zur Volksgruppe. Umgekehrt schränkt auch eine einmal deklarierte Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nicht die Möglichkeit ein, von Minderheitenrechten keinen Gebrauch zu machen. (Nicht ausgeschlossen ist damit die

Bindung der Ausübung bestimmter Rechte an ein zugleich mit deren Inanspruchnahme zu deklarierendes Bekenntnis zur Volksgruppe.)

Zu Art. 19 Abs. 3 StGG:

Abs. 3 beruht im wesentlichen auf der Z. 2 in Art. 7 des Wiener Staatsvertrages, jedoch ohne eine Einschränkung auf die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark. Vielmehr wird der persönliche Geltungsbereich auf alle "autochthonen" Volksgruppen ausgedehnt. Weiters wird dieses Recht auch auf Kindergärten erstreckt.

Der VfGH (Slg 12.245/1989) hat Art. 7 Z. 2 Staatsvertrag von Wien als unmittelbar anwendbares subjektives Recht auf Elementarunterricht in der Volksgruppensprache interpretiert, dessen Durchführung jedoch außerhalb des traditionellen Siedlungsgebietes von einem Bedarf abhängig gemacht werden darf. Im traditionellen Siedlungsgebiet besteht der Anspruch dagegen - gemäß der geltenden Rechtslage in Kärnten und Burgenland - lösgelöst von einer allfälligen Bedarfsfrage. Von der beschriebenen Erweiterung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereiches abgesehen, soll diese Rechtsprechung im Prinzip nicht verändert, vielmehr klarer zum Ausdruck gebracht werden. Der Anspruch auf Unterricht in den Volksgruppensprachen enthält individualrechtliche und kollektivrechtliche Komponenten und ist als positiver Leistungsanspruch unter die Anforderung der Verhältnismäßigkeit ("Untermaßverbot") gestellt.

Die berechtigten Bedenken gegen die Umsetzung des Art. 7 Z. 2 Staatsvertrag von Wien im geltenden Minderheitenschulgesetz für Kärnten, insbesondere gegen die Einschränkung des zweisprachigen Unterrichts auf die ersten drei Volksschulklassen - sie sind Gegenstand eines anhängigen Verfahrens vor dem VfGH -, werden durch die vorgeschlagene Fassung des Art. 19 Abs. 3 StGG nicht ausgeräumt; sie sollen vorerst der verfassungsgerichtlichen Klärung vorbehalten bleiben.

Zu Art. 19 Abs. 4 StGG:

Diese Bestimmung knüpft an folgende Regelungen des geltenden Rechts an: Art. 19 Abs. 2 StGG, Art. 66 Abs. 4 Staatsvertrag von St. Germain sowie Art. 7 Z. 3 Staatsvertrag von Wien. Grundsätzlich handelt es sich um ein individuelles Minderheitenrecht, dem eine im Sinne der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe von Satz 2 und 3 abgestufte staatliche Leistungspflicht entspricht. Da der Gebrauch zweisprachiger topographischer Bezeichnungen im Interesse an der Erhaltung des territorialen Bezuges der Volksgruppen als solcher liegt, wird die im 4. Satz enthaltene Verpflichtung als kollektives Volksgruppenrecht im subjektiven und damit einklagbaren Sinn verankert.

Zu Art. 19 Abs. 5 StGG

Das Recht von Volksgruppenangehörigen, Organisationen zur Vertretung von volksgruppenspezifischen Interessen zu gründen, besteht bereits aufgrund des allgemeinen Vereins- und Parteienrechts und muss daher nicht volksgruppenspezifisch verankert werden.

Was verfassungsrechtlich klargestellt werden soll, ist die Parteistellung solcher Organisationen zur Geltendmachung der den Volksgruppen eingeräumten kollektiven Grundrechtspositionen. Dies entspricht der ursprünglichen Auslegung des Art. 19 StGG durch das Reichsgericht.

Die weite Umschreibung der von solchen Organisationen vor staatlichen Behörden wahrzunehmenden Rechte und rechtlichen Interessen soll sicherstellen, dass auch unterverfassungsgesetzlich verankerte Rechtspositionen, die als Ausführung oder Konkretisierung der in diesem Artikel festgelegten Garantien angesehen werden können, durch diese Organisationen geltend gemacht werden können.

Zu Art. II:

Da der in Art. 7 des Wiener Staatsvertrages normierte Minderheitenschutz eine - immer noch geltende - völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich darstellt, empfiehlt sich eine Bestimmung nach dem Vorbild des Art. 8 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.

Eine entsprechende Erklärung hinsichtlich des Staatsvertrages von St. Germain erübrigts sich, da der auf Minderheiten (im weiteren Sinn) bezogene V. Abschnitt seines III. Teils seine völkerrechtliche Verbindlichkeit verloren hat. Eine Aufhebung der auf Art. 149 B-VG beruhenden innerstaatlichen Geltung dieser Bestimmungen als Bundesverfassungsrecht wäre jedoch einer allgemeinen Kodifikation des Bundesverfassungsrechts vorzubehalten, zumal sich diese Bestimmungen über ethnische Minderheiten hinaus auch auf religiöse Gruppen erstrecken, auf die sich der vorliegende Entwurf nicht bezieht.

Um einer allgemeinen Rechtsbereinigung des Bundesverfassungsrechts nicht vorzugreifen, wird auch davon abgesehen, die Verfassungsbestimmungen der Minderheitenschulgesetze für Burgenland und Kärnten, des Verfassungsrangs zu entkleiden, zumal deren kompetenzrechtlicher und sonstiger organisationsrechtlicher Gehalt durch diesen Entwurf nicht berührt wird.